

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Wirtschaftsansätzen durch den Einsatz von technologischen Innovationen (Hannover Region Green Economy) vom 18.06.2024**0. Präambel**

Ein zentrales Anliegen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover liegt darin, die vorhandenen Hemmnisse in der betrieblichen Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und größeren mittelständischen Unternehmen hinsichtlich der ökologisch und sozialen Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsprozessen abzubauen. Im Rahmen von Innovationsprojekten sollen Transformationsprozesse zeitlich schneller realisiert und eine effiziente Vermittlung zwischen Unternehmen und Expert*innenwissen (Universitäten, Ingenieurdienstleister, Start-Ups) unterstützt werden. Etablierte Unternehmen sollen befähigt werden, Transformationsansätze auf Basis innovativer Technologie im eigenen Betrieb selbst weiterzuführen und einen Beitrag zur Erreichung klimaschonenderer bzw. -neutraler Ziele zu leisten.

Die vorliegende Richtlinie Hannover Region „Green Economy“ dient dem Abbau von zeitlichen sowie finanziellen Hemmnissen und unterstützt eine Konkretisierung der betriebsindividuell umsetzbaren Transformationsmaßnahmen. Folgende Ziele sollen mit der Förderung erreicht werden:

- Innovationen für nachhaltigere Produkte und Prozesse flächendeckender etablieren
- hochwertige und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze sichern und schaffen
- die Umwelt und damit den Wohlstand innerhalb der Region Hannover schützen helfen
- die Region Hannover als Standort nachhaltigen Produktionsprozesse stärken

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Richtlinie ist die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und weiterer mittelständische Unternehmen der Region Hannover i.S.d. Ziffer 3 bei der Transformation hin zu ökologisch optimierten Produkten und Prozessen hin zu Wirtschaftsansätzen im Sinne der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen¹.

1.2 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendung aus Mitteln des Haushalts der Region Hannover, damit über eine themen- und technologieoffene Förderung die Etablierung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigeren Wirtschaftsansätzen in regionalen Unternehmen beschleunigt wird.

¹ https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Sustainable-Development-Goals/Publikationen/SDG-Compass/SDG-Compass_German.pdf

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023² über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden „De-minimis-Verordnung“ genannt.

1.4 Ein Anspruch des Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Zuwendungsantrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der Ziffer 7.6.

2. Gegenstand der Förderung, Bewilligungszeitraum

2.1 Die Förderung im Rahmen von Hannover Region „Green Economy“ soll den Zuwendungsempfänger*innen ermöglichen, innovative Lösungen für die Transformation der eigenen Produkte oder Prozesse im Sinne der „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen im eigenen Unternehmen zu realisieren. Die Förderung dient der Beschleunigung von Vorhaben, die jeweils mindestens den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen oder die Nutzung einer Expert*inneneinrichtung beinhalten.

2.2 Unter die Bestandteile der Vorhaben fallen Sensibilisierungs-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Entwicklungsarbeiten u. a. bei der Übernahme von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigeren Technologiealternativen, dem Transfer der Ansätze in einen anderen Produktionsmaßstab sowie der Anpassung bestehender Produkte, Fertigungsverfahren oder Dienstleistungen hinsichtlich einer dauerhaft nachhaltigeren Umsetzung.

2.3 Das geförderte Vorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum).

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung = AGVO). Der Sitz des Unternehmens muss im Gebiet der Region Hannover liegen und die Umsetzung des geförderten Vorhabens muss in einer Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Region Hannover erfolgen. Unternehmen, die nicht im Haupterwerb geführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Antragsberechtigt sind weitere Unternehmen, wenn diese einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigen. Ziffer 3.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3.3 Antragsberechtigt sind Expert*inneneinrichtungen, wenn sie den Antrag mit einem KMU nach Ziffer 3.1 oder einem weiteren Unternehmen nach Ziffer 3.2 zu stellen. Als Expert*inneneinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie gelten Einrichtungen und Stellen von staatlichen Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen, nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen, Freiberufler*innen, Planungsbüros, Start-ups und

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32023R2831>

Gründungsunternehmen. Zuwendungsberechtigt sind nur Expert*inneneinrichtungen, die ihren Sitz innerhalb der Region Hannover haben.

3.4 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO³).

3.5 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO⁴ sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einer Förderung im Rahmen von Hannover Region „Green Economy“ liegt stets eine vollständig ausgefüllte Interessenbekundung seitens der Antragsteller*innen zu Grunde.

4.2 Eine Förderung im Rahmen von Hannover Region „Green Economy“ ist nur für Vorhaben möglich, die noch nicht begonnen wurden.

4.3 Die Antragsteller*innen erklären innerhalb der ausgefüllten Interessenbekundung ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung durch die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover.

4.4 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfänger*innen bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4.5 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages eine vom Zuwendungsempfänger*innen vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.6 Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover beurteilt die Förderungswürdigkeit jedes eingehenden Antrags anhand eines Scorings, welches die vorhabensbezogene Qualität hinsichtlich der ökologischen, der ökonomischen sowie sozialen Nachhaltigkeit, die effiziente Verwendung der Mittel und die Eignung der Experteneinrichtung berücksichtigt.

4.7 Zuwendungsempfänger*innen werden im Rahmen von Hannover Region „Green Economy“ maximal drei Förderungen nach dieser Richtlinie bewilligt. Nach einer gemäß dieser Richtlinie bewilligten Förderung kann eine Förderung für ein weiteres Vorhaben erst dann beantragt werden, wenn die Verwendungsnachweisprüfung hinsichtlich der zuvor nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben abgeschlossen ist.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014R0651>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32014R0651>

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Höhe der Förderung beträgt bis zu 10.000 €.

5.3 Zuwendungsfähig sind notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die der erfolgreichen und dauerhaft gedachten Integration neuer Technologie in einer Betriebsstätte oder Niederlassung mit einer Anschrift innerhalb der Region Hannover dienen. Weiterhin muss die vorgesehene Lösung zur Umsetzung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigeren Wirtschaftsansätzen beitragen. Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen dabei Personalausgaben, Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für anfallende Umsatzsteuer (soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), die Beauftragung von nicht technologiebezogenen Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen, Fördermittelberatungen und Unternehmercoachings) studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand von Prüfungsleistungen sind, Aufwendungen für Vertrieb und Werbung, Ausgaben für nicht technologiebezogene Dienstleistungen sowie die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover erfolgen kann.

6.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers eingeholt, dass das geförderte Vorhaben auf der Homepage der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover veröffentlicht werden kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Es wird vor Antragstellung ein Orientierungsgespräch mit den Berater*innen des Fachbereichs Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung der Region Hannover vorausgesetzt.

7.2 Basierend auf einem Orientierungsgespräch ist das ausgefüllte Antragsformular zunächst als Interessenbekundung ohne Unterschrift und in elektronischer Form einzureichen.

7.3 Ein*e Mitarbeiter*in des Teams Wirtschaftsförderung der Region Hannover steht als Ansprechpartner*in für den gesamten Prozess des Antragsverfahrens zur Verfügung und soll von den Antragsteller*innen im Verfahren beteiligt werden.

7.4 Nach erster Prüfung der Förderchancen durch die Region Hannover erfolgt dann die Aufforderung zur schriftlichen Antragstellung in der Gestalt, dass die Interessenbekundung zu unterzeichnen und ihr die De-minimis-Erklärungen des/der beteiligten Unternehmen(s) beizufügen sind.

7.5 Durch die rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Stellen wird die gemeinsame Zielorientierung und die Bereitschaft des/der beteiligten Unternehmen(s) zur Inanspruchnahme der Deminimis-Beihilfe dokumentiert. Der vollständige Antrag ist in Schriftform einzureichen bei:

Region Hannover
Team Wirtschaftsförderung 80.04
Haus der Wirtschaftsförderung
Vahrenwalder Str.7
30165 Hannover

7.6 Die Entscheidung über Anträge trifft die Fachbereichsleitung (FB 80) der Region Hannover auf Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fachbereichsleitung orientiert sich dabei an einem Scoring, welches die Zuwendungsvoraussetzungen nach Absatz 4 beurteilt.

7.7 Antragsteller*innen erhalten im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, mit welchem über den jeweiligen Anteil gemäß Finanzierungsplan entschieden wird.

7.8 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der o.a. Dokumente sowie einer Zahlungsanforderung. Bei einer gemeinsamen Antragseinreichung ist die Zahlungsanforderung gesondert für jede*n Zuwendungsempfänger*in einzureichen.

7.9 Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ein Abschlussprotokoll vorzulegen, dem die jeweils erbrachten Analysen etc. zu entnehmen sind. Das Dokument ist von dem*der Zuwendungsempfänger*in zu unterzeichnen und einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.12.2021 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Wirtschaftsansätzen durch den Einsatz von technologischen Innovationen (Hannover Region „Green Economy“) außer Kraft.